

Mitteilung an die Anleger des MobiFonds Select

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» mit den Teilvermögen Select 30, Select 60 und Select 90 (nachfolgend der «Umbrella-Fonds» und die «Teilvermögen»)

Die Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt gemäss Art. 27 KAG, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

Die Anleger werden hiermit auf die wesentlichen Fondsvertragsänderungen hingewiesen. Die Verweise auf «§» beziehen sich auf den Fondsvertrag.

I. Anlagepolitik (§8)

- Folgende Bestimmung wird neu unter §8 Ziff. 1 eingefügt:

«c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.»

- Ziff. 1 (iv) der §§8 A, 8 B und 8 C lauten neu wie folgt:

neu	alt
<i>Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Anlagen gemäss (i) bis (v) oder in strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) bis (v) investieren.</i>	<i>Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 c (Zielfonds), die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser kollektiven Kapitalanlage auf Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) anlegen.</i>

II. Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger (§18)

Die Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung wird von höchstens 3% auf höchstens 2% reduziert.

III. Vergütung und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§19 Ziff. 3)

Die Regelung betreffend Vergütung und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen wird im Wesentlichen der Regelung in Art. 37 Abs. 2 KKV angepasst. §19 Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

§19 Ziff. 3 (neu)	§19 Ziff. 3 (alt)
<p>a) <i>Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;</i></p> <p>b) <i>Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</i></p>	<p>a) <i>Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;</i></p> <p>b) <i>Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</i></p> <p>c) <i>jährliche Gebühren der Aufsicht über den Umbrella Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz;</i></p>

<p>c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;</p> <p>d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</p> <p>e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und ihren Anlegern;</p> <p>f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister sowie für Änderungen der eingetragenen Tatsachen;</p> <p>g) Kosten für die Publikation der Nettoinventarwerte der Teilvermögen (im Publikationsorgan sowie weiteren Medien) sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;</p> <p>h) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</p> <p>i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;</p> <p>j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;</p> <p>k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds (insbesondere für die Verwendung von Indizes);</p> <p>l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.</p> <p>m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;</p> <p>n) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Umbrella-Fonds;</p> <p>o) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;</p> <p>p) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.</p>	<p>d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und der Anleger.</p> <p>e) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (einschliesslich der Übersetzungskosten ins Französische und Italienische);</p> <p>f) Kosten für die Publikation der Nettoinventarwerte der Teilvermögen (im Publikationsorgan sowie weiteren Medien) sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;</p> <p>g) Honorar der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</p> <p>h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;</p> <p>i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds (insbesondere für die Verwendung von Indizes);</p> <p>j) sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Fondsvermögens erhoben werden;</p> <p>k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.</p>
---	--

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG sowie bei der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Bern und Zürich, den 11.11.2024

Die Fondsleitung: Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern
Die Depotbank: Zürcher Kantonalbank, Zürich